

Herr Dreiner stellt die Planung vor und erwähnt, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans zur Entwicklung eines Neubaugebietes am nordöstlichen Rand von Müllenbach die Belange des Klimaschutzes besonders berücksichtigt wurden.

Anschließend beantwortet er Fragen aus dem Ausschuss.

RM Dr. Karl-Heinz Hanke möchte wissen, ob auf der Landesstraße Geschwindigkeitsreduzierungen möglich seien. Denn das Schallschutzgutachten zeigt auf, dass sich bei Reduzierung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h die Lärmsituation verbessern würde. Herr Dreiner bestätigt dies, dass die Hauptlärmquelle der Straßenlärm sei. Im Bebauungsplan könne man so etwas aber nicht festsetzen, sichert aber zu, dies mit dem Landesbetrieb Straßen NRW zu erörtern. Wahrscheinlich werde eine solche Anregung aber abgelehnt.

RM Sebastian Göldner befürchtet, dass hier mehrere Hochhäuser entstehen könnten und stellt die Lage dieser Gebäude in Frage. Nach Auskunft von Herrn Dreiner würden nach jetzigem Stand des Vorentwurfs zwei bis maximal vier Mehrfamilienhäuser entstehen. Über das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan werden sich die geplanten Mehrfamilienhäuser aber städtebaulich ohne weiteres in die Umgebung einfügen. Der Grundgedanke bei der festgesetzten Lage der Mehrfamilienhäuser sei es, die städtebauliche Dichte im Bereich der bestehenden Bebauung entlang der Gervershagener Straße gebietsverträglich zu erhöhen, um auch dringend benötigte Wohnungen zum Eigentum oder zur Miete bereitzustellen. Die städtebauliche Dichte soll hingegen mit den geplanten Einfamilienhäusern zum freien Offenland verringert werden.

Ob es möglich sei entlang der L 306 in Richtung Meinerzhagen einen Lärmschutzwall zu errichten, möchte RM Michael Schiefer wissen. Nach Aussage von Herrn Schmereim bestehe diese Möglichkeit, jedoch befinden sich die erforderlichen Grundstücke in Privatbesitz. Herr Dreiner ergänzt, dass aktive Schallschutzmaßnahmen nur im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt werden können. Das Schallschutzgutachten zeigt aber auf, dass durch entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet die geplante Wohnbebauung möglich ist.

Die Eingaben aus der Abwägungsliste werden abgefragt. Hierzu besteht kein Erläuterungs- und Ergänzungsbedarf.